

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stötten a.Auerberg (KitaGS)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796, 797), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637)), sowie der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 642)),

folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. der § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) ¹Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Monats für den gesamten laufenden Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. ³In begründetem Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung eine Ausnahme von Satz 2 zulassen.

§ 4 Gebührenmaßstab

¹Die Höhe der Gebühren i. S. der § 5a Abs. 1 sowie § 5b Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung. ²Die Gebühren sind bis 31.08.2028 festgesetzt.

§ 5a Gebührensatz für die Einrichtung „Kita Auerberg-Zwerge“

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge), inklusive Sonderausgaben, Spiel- und Materialgeld, Obst-, Gemüse- sowie Getränkegeld, für den Besuch der Kindertageseinrichtung betragen für jedes angemeldete Kind:

a) für den Besuch der Kinderkrippe

Buchungskategorie 1	3 Stunden / Tag	monatlich 240,00 €
Buchungskategorie 2	mehr als 3 bis 4 Stunden / Tag	monatlich 262,00 €
Buchungskategorie 3	mehr als 4 bis 5 Stunden / Tag	monatlich 279,00 €
Buchungskategorie 4	mehr als 5 bis 6 Stunden / Tag	monatlich 299,00 €
Buchungskategorie 5	mehr als 6 bis 7 Stunden / Tag	monatlich 321,00 €
Buchungskategorie 6	mehr als 7 bis 8 Stunden / Tag	monatlich 339,00 €

b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungskategorie 1	mehr als 4 bis 5 Stunden / Tag	monatlich 210,00 €
Buchungskategorie 2	mehr als 5 bis 6 Stunden / Tag	monatlich 240,00 €
Buchungskategorie 3	mehr als 6 bis 7 Stunden / Tag	monatlich 248,00 €
Buchungskategorie 4	mehr als 7 bis 8 Stunden / Tag	monatlich 258,00 €

(2) ¹Die Gebühren i. S. d. Abs. 1 werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ²Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht.

§ 5b Gebührensatz für die Einrichtung „Waldzwerge Stötten“

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge), inklusive Sonderausgaben, Spiel- und Materialgeld, für den Besuch des Waldkindergartens betragen für jedes angemeldete Kind:

Buchungskategorie 1	mehr als 4 bis 5 Stunden / Tag	monatlich 210,00 €
Buchungskategorie 2	mehr als 5 bis 6 Stunden / Tag	monatlich 240,00 €

(2) ¹Die Gebühren i. S. d. Abs. 1 werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ²Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind den Waldkindergarten nicht besucht.

§ 6 Gebührenermäßigung durch den Freistaat Bayern (nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m. § 21 AVBayKiBiG)

(1) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. ²Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

(2) ¹Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden. ²Die Beantragung der Beitragszuschüsse erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung, somit bedarf es keines Antrags von Seiten der Personensorgeberechtigten.

- (3) Ist der tatsächlich erhobene Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zuschuss, verbleibt der überschüssende Betrag beim Träger.

§ 7 Geschwisterermäßigung

entfallen

§ 8 Not- und Härtefälle

¹In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. ²Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ³Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 25.02.2026
Gemeinde Stötten a.Auerberg

i.O. gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt
Schüler 13.03.2026
Geschäftsleiter
Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.